

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen sowie den Verkauf von Ware der PFINDER KG



A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der PFINDER KG, Rudolf-Diesel-Straße 14, 71032 Böblingen (nachfolgend „PFINDER“) und ihren Kunden (Kunde und PFINDER nachfolgend je einzeln auch eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AGB gelten insbesondere für Verträge über (i) die Erbringung von Leistungen sowie (ii) den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“) – unabhängig davon, ob PFINDER die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) ((i) und (ii) gemeinsam die „Vertragsleistungen“). „Leistungen“ von PFINDER sind Dienst- und Werkleistungen im Zusammenhang mit der Beschichtung von Bauteilen zur Konservierung, wie etwa die Erstellung von Anlagen, Düsen, Machbarkeitsstudien und Simulationen, sofern vom Kunden im Einzelfall beauftragt. Für Leistungen gelten ergänzend die besonderen Bestimmungen nach Ziffer B.
- 1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass PFINDER in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AGB hinweisen muss.
- 1.4 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PFINDER ihrer Geltung ausdrücklich in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail), zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn PFINDER in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.5 Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von PFINDER in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) maßgebend.

- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von PFINDER sind – sofern nicht anders bezeichnet – stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn PFINDER dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, wie z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- 2.2 Die Bestellung der Vertragsleistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist PFINDER berechtigt, das Angebot des Kunden innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Bestellung anzunehmen. „Werktage“ im Sinne dieser AGB sind alle Tage von Montag bis Samstag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von PFINDER. PFINDER nimmt das Angebot des Kunden in der Regel entweder durch Auftragsbestätigung (z. B. Brief oder E-Mail) oder durch Erbringung der Vertragsleistungen an. In der Auftragsbestätigung von PFINDER ist eine verbindliche Annahme zu sehen, es sei denn, PFINDER erklärt in der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes.
- 2.3 Sofern PFINDER im Einzelfall explizit ein verbindliches Angebot an den Kunden übersandt hat, ist der Kunde berechtigt, das Angebot von PFINDER innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang des Angebots anzunehmen, sofern PFINDER im Einzelfall keine abweichende Annahmefrist angibt.
- 2.4 Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung von PFINDER aufgeführten Vertragsleistungen. Nach Auftragsbestätigung durch PFINDER sind vom Kunden gewünschte Änderungen und Ergänzungen des Vertrags nur nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und PFINDER möglich.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Für die Vertragsleistungen gilt die in der Auftragsbestätigung (oder in Ermangelung einer Auftragsbestätigung im Angebot) von PFINDER angegebene Vergütung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 3.2 Sofern nicht anders angegeben, gilt die Vergütung jeweils zzgl. Nebenkosten (insbesondere Kosten für die ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung, Kosten der An- und Abreise einschließlich Übernachtungskosten und Spesen, Zulagen für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszulagen).
- 3.3 Der Kunde kann bei der Bestellung auch die Verpackung und den Versand der Ware beauftragen. PFINDER weist den Preis für die Verpackung und den Versand der Ware an eine vom Kunden benannte Lieferadresse (Türschwelle oder vereinbarter Abladeort) auf dem Angebot an den Kunden (Ziffer 2.1) aus oder teilt dem Kunden den Preis auf Anfrage mit. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt in jedem Fall der Kunde.
- 3.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung in der vereinbarten Währung gemäß dem Stand der Leistungserbringung fällig. PFINDER stellt dem Kunden entsprechende Rechnungen.
- 3.5 Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig (nachfolgend „Zahlungsfrist“) und auf das in der Rechnung angegebene Konto von PFINDER zu leisten.
- 3.6 Der Kunde gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er Zahlungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist geleistet hat. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. PFINDER behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.7 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, ist PFINDER berechtigt, ausstehende Zahlungen des Kunden sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Gleiches gilt, wenn beim Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird.
- 3.8 Als Zahlungsart akzeptiert PFINDER die Zahlung auf Rechnung. Eine Zahlung gilt als geleistet, wenn PFINDER über den Betrag verfügen kann. Erst mit Eingang der Zahlung auf dem Konto von PFINDER endet ein etwaiger Zahlungsverzug des Kunden.

- 3.9 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die auf Gegenansprüchen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gem. Ziffer 7 dieser AGB, unberührt.
- 3.10 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von PFINDER auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist PFINDER nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann PFINDER den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 4. Lieferung von Ware, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**
- 4.1 Die Lieferung von Ware erfolgt ab Lager von PFINDER (Ex Works Werk PFINDER, Incoterms 2020), wo auch der Erfüllungsort (§ 269 Abs. 1 BGB) für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden versendet PFINDER die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Soweit nicht anders vereinbart, ist PFINDER berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden auf seine eigenen Kosten.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 4.3 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Ware aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist PFINDER berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet PFINDER dem Kunden eine pauschale Entschädigung i. H. v. 0,5 % des Rechnungsbetrags (netto) der Ware, mit deren Annahme sich der Kunde in Verzug befindet, für jede Woche der Verzögerung – insgesamt jedoch höchstens i. H. v. 5 % des Rechnungsbetrags.

Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von PFINDER (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die pauschale Entschädigung wird auf darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass PFINDER überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die pauschale Entschädigung entstanden ist.

5. Leistungstermine- und Fristen, Verzug der Leistung

- 5.1 Von PFINDER in Aussicht gestellte Termine und Fristen für die Vertragsleistungen gelten stets nur annähernd. Sie sind als voraussichtliche Termine und Fristen für PFINDER unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin von PFINDER zugesagt oder zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 5.2 PFINDER kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung oder Verschiebung von vereinbarten Fristen und -terminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber PFINDER nicht nachkommt, insb. erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht erbringt.
- 5.3 PFINDER haftet nicht für Unmöglichkeit der Erbringung der Vertragsleistung oder für Verzögerungen, wenn und soweit diese durch höhere Gewalt verursacht worden sind. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs von PFINDER liegende zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignis, insb. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder Pandemien und Epidemien. Sofern solche Ereignisse PFINDER die Erbringung der Vertragsleistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist PFINDER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
- 5.4 Sofern PFINDER verbindliche Fristen oder -termine aus Gründen, die PFINDER nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (insb. Nichtverfügbarkeit der Ware), wird PFINDER den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist bzw. den voraussichtlich neuen Termin mitteilen. Kann PFINDER die Vertragsleistung auch nicht innerhalb der neuen Frist bzw. zum neuen Termin erbringen, ist PFINDER berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird PFINDER unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware in diesem Sinne gilt insbesondere (i) die nicht

rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von PFINDER, wenn PFINDER ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder (ii) wenn weder PFINDER noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft.

- 5.5 PFINDER ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, sofern der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Durch Teillieferungen verursachte zusätzliche Versandkosten trägt PFINDER.
- 5.6 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 7 und 9 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von PFINDER, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An den Kunden gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von PFINDER bis alle Forderungen erfüllt sind, die PFINDER gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.
- 6.2 Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug geraten ist –, hat PFINDER das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem PFINDER eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Nimmt PFINDER die Vorbehaltsware zurück, stellt dies für sich noch keinen Rücktritt vom Vertrag dar; PFINDER ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Von PFINDER zurückgenommene Vorbehaltsware darf PFINDER verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde PFINDER schuldet, nachdem PFINDER einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 6.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er hat sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen

aus Kontokorrent, tritt der Kunde PFINDER bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. PFINDER nimmt diese Abtretung an.

- 6.5 Der Kunde darf diese an PFINDER abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für PFINDER einziehen, solange PFINDER diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von PFINDER, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird PFINDER die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann PFINDER vom Käufer verlangen, dass dieser PFINDER die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und PFINDER alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die PFINDER zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 6.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für PFINDER vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die PFINDER nicht gehören, so erwirbt PFINDER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 6.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen PFINDER nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt PFINDER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des KUNDEN als Hauptsache anzusehen ist, sind sich die Parteien bereits jetzt einig, dass der Kunde PFINDER anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. PFINDER nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für PFINDER verwahren.
- 6.8 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von PFINDER hinweisen und muss PFINDER unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit PFINDER seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die PFINDER in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 6.9 Wenn der Kunde dies verlangt, ist PFINDER verpflichtet, die PFINDER zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von PFINDER gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. PFINDER ist berechtigt, die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

7. Gewährleistungsrechte des Kunden

- 7.1** PFINDER leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit von Waren und Werkleistungen. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, leistet PFINDER keine Gewähr dafür, dass die Ware oder Werkleistung für die vom Kunden beabsichtigte Nutzung geeignet ist.
- 7.2** Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben in allen Fällen die gesetzlichen Sondervorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB), insbesondere bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer (z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt) weiterverarbeitet wurde. Unberührt bleiben in allen Fällen zudem die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien. PFINDER übernimmt, soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich (§ 126 BGB) vereinbart, keine Garantien.
- 7.3** Als Beschaffenheitsvereinbarung einer Ware im Sinne von Ziffer 7.1 gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von PFINDER (insbesondere in Katalogen oder auf der Webseite von PFINDER) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in dessen Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware, gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 7.4** Ist die Ware oder Werkleistung mangelhaft, kann PFINDER wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) bzw. Herstellung eines neuen Werks geleistet wird. Das Recht von PFINDER, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.5** Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus sonstigen von PFINDER zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Kunden bestimmten angemessenen Frist – soweit erforderlich – nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

- 7.6 PFINDER ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 7.7 Der Kunde hat PFINDER die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware oder Werkleistung zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde PFINDER die mangelhafte Sache – auf Verlangen von PFINDER – Zug um Zug gegen die Ersatzlieferung zurückzugewähren; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn PFINDER ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.
- 7.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten erstattet PFINDER nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann PFINDER vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 7.9 Die Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen, wenn der Kunde die Ware / das Werk ohne Zustimmung von PFINDER ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.10 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).
- 7.11 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffern 9 und 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Wareneingangskontrolle

- 8.1 Die Mängelansprüche des Kunden bei Mängeln der Ware gemäß § 7 setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau zu erfolgen.

- 8.2 Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Kunde PFINDER hiervon unverzüglich schriftlich oder in Textform Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von drei (3) Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von PFINDER für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

9. Haftung

- 9.1 PFINDER haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 9.2 Auf Schadensersatz haftet PFINDER – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PFINDER – vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) – nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3 Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden PFINDER nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit PFINDER einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistung übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn PFINDER die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um

einen längerfristigen Vertrag handelt. Längerfristig ist ein Vertrag ab einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

- 9.5 PFINDER übernimmt keine Haftung und Gewähr dafür, dass die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie oder Simulation im Ergebnis den Realbedingungen entsprechen und sich unter Realbedingungen exakt so darstellen, wie in der Machbarkeitsstudie oder Simulation dargestellt. Grund hierfür ist, dass die Machbarkeitsstudie oder Simulation auf rein virtueller Basis erfolgt. Die Darstellungen und Berechnungen einer Machbarkeitsstudie oder Simulation erfolgen unter Idealbedingungen unter Zuhilfenahme von mathematischen und physikalischen Modellen bzw. Vereinfachungen. Dies kann dazu führen, dass das simulierte Ergebnis vom echten Ergebnis vor Ort beim Kunden (in der Fabrik) abweicht.

10. Verjährung

- 10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden ein (1) Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Abweichend von § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist im Rahme des § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB ebenfalls ein (1) Jahr. Die Regelung zum Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 199 Abs. 1 BGB) bleibt unberührt.
- 10.2 Sofern es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Gleiches gilt, wenn es sich bei der Leistung um ein Bauwerk oder ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 634a Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 10.3 Die Verjährungsfristen nach dieser Ziffer 10 gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware oder Werkleistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden nach den Ziffern 9.2 Satz 1 und 9.2 Satz 2 lit a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Subunternehmer

- 11.1 PFINDER ist berechtigt, die Vertragsleistungen ganz oder teilweise durch Dritte erfüllen zu lassen. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, vertrauliche Informationen von PFINDER streng vertraulich zu behandeln. „**Vertrauliche Informationen**“ sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-how, technische Daten, Software (einschließlich Quelltext und Maschinencode), Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Datenblätter, technische Berichte, Wartungshandbücher, Marketing- und Vertriebsmethoden, Designs, Instruktionen, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge, Strategien, Technologien, Informationen, Identität von und Informationen zu Angestellten, Kunden, Lieferanten, Zulieferern, Distributoren und Handelsvertretern, Informationen über die Geschäftstätigkeit von PFINDER, Kunden von PFINDER, Mutter-, Tochter- und Konzerngesellschaften von PFINDER, personenbezogene Daten jeder natürlichen Person, die in einem Anstellungsverhältnis zu PFINDER steht sowie jegliche Informationen, die als geheim gekennzeichnet oder ihrer Natur nach als geheim anzusehen sind, vorausgesetzt sie haben einen wirtschaftlichen Wert, PFINDER hat ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung und sie sind entweder von PFINDER in angemessener Weise als vertraulich gekennzeichnet oder das berechnigte Interesse an der Geheimhaltung ergibt sich entweder aus der Natur der Information oder der Art der Offenlegung.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet,

- a) alle Vertraulichen Informationen von PFINDER streng geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags mit PFINDER zu verwenden,
- b) Vertrauliche Informationen von PFINDER nur gegenüber solchen Personen offenzulegen, die bei ihm angestellt oder für ihn tätig sind und die auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag mit PFINDER angewiesen sind, vorausgesetzt, der Kunde stellt sicher, dass diese Personen die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 12 einhalten, als wären sie selbst daran gebunden, und
- c) angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen von PFINDER und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der Vertraulichen Informationen von PFINDER zu ergreifen; der Kunde hat – ohne Einschränkung des Vorstehenden – mindestens solche Maßnahmen zu ergreifen, die er auch zum Schutz

seiner eigenen Vertraulichen Informationen ähnlicher Art ergreift, jedoch keine geringeren als allgemein angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

- 12.3 Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass (i) die Informationen zum Empfangszeitpunkt bereits offenkundig waren oder nach dem Empfangszeitpunkt ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind, (ii) ihm zum Empfangszeitpunkt bereits bekannt waren, (iii) ihm rechtmäßig von Dritten zugänglich gemacht worden sind, ohne dass zuvor direkt oder indirekt eine Geheimhaltungspflicht gegenüber PFINDER verletzt wurde, (iv) PFINDER der Offenlegung zugestimmt hat, (v) der Empfänger der Vertraulichen Informationen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder (vi) der Kunde im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung der Vertraulicher Informationen von PFINDER verpflichtet ist. Im letztgenannten Fall hat der Kunde PFINDER unverzüglich zu informieren und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dabei zu unterstützen, die Offenlegung zu verhindern oder einzuschränken.
- 12.4 Der Kunde hat die Vertraulichen Informationen von PFINDER auf Anforderung, spätestens aber nach Beendigung des Vertrags mit PFINDER unaufgefordert mit der schriftlichen Bestätigung, keine Kopien zurückzubehalten, an PFINDER herauszugeben, soweit PFINDER die weitere Nutzung nicht ausdrücklich gestattet hat. Sämtliche Dateien oder andere Arten der Speicherung sind dauerhaft zu löschen mit der Maßgabe, dass zu Dokumentationszwecken notwendige Kopien sowie Information auf der regulären Datensicherung hiervon nicht erfasst sind. Diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltung.
- 12.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung endet nicht durch eine Beendigung des Vertrags, sondern bleibt darüber hinaus für die Dauer von fünf (5) Jahren in Kraft.
- 12.6 Dem Kunde ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PFINDER nicht gestattet, PFINDER als Referenz zu nennen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen PFINDER und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Böblingen. PFINDER ist jedoch berechtigt, auch Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

- 13.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch qualifizierte elektronische Signatur gewahrt.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 13.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PFINDER Rechte und Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.

B. Besondere Bestimmungen für Leistungen

Für Leistungen von PFINDER (Ziffer 1.2) geltend ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Teil A die folgenden Besonderen Bestimmungen.

14. Vertragsgegenstand, Leistungserbringung, Lieferung

- 14.1 Vertragsgegenstand sind Leistungen von PFINDER im Zusammenhang mit der Beschichtung von Bauteilen zur Konservierung, wie sie im Einzelnen von den Parteien vereinbart werden.
- 14.2 Die Einzelheiten der Leistungserbringung, wie Leistungsziele, Leistungsgegenstand, Leistungsumfang, Leistungsinhalt, Leistungsorte sowie fachliche und technische Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von PFINDER oder einem gesonderten Dokument.
- 14.3 PFINDER erbringt die Leistungen fachgerecht, unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten Regeln und aktuellem Stand der einschlägigen Technik.

- 14.4 PFINDER ist in der Wahl des Leistungsorts und in der Einteilung der Arbeitszeit grundsätzlich frei. Sofern die Ausführung der Leistung die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erfordert, wird PFINDER die Leistung nach Absprache mit dem Kunden an diesem Ort erbringen.
- 14.5 Die Organisation der Leistungserbringung sowie das Weisungsrecht über die Mitarbeiter von PFINDER obliegen allein PFINDER. Dies gilt auch, wenn die Leistungen in den Räumen des Kunden erbracht werden.
- 14.6 Sofern nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, ist PFINDER berechtigt, dem Kunden die Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zu übermitteln. „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche von PFINDER für den Kunden individuell geschaffenen Werke sowie die dazugehörigen Dokumentationen. „Dokumentationen“ sind sämtliche Informationen, die der Kunde benötigt, um die Arbeitsergebnisse bestimmungsgemäß nutzen zu können.
- 15. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden**
- 15.1 Der Kunde hat alle Mitwirkungshandlungen, die dafür erforderlich sind, dass PFINDER die Leistungen ordnungsgemäß und termin-/fristgerecht erbringen kann, auf seine eigenen Kosten vorzunehmen.
- 15.2 Der Kunde stellt PFINDER insbesondere sämtliche erforderlichen Informationen und Daten in geeigneter Weise und geeigneter Qualität (insb. CAD-Daten müssen als geschlossene Volumenbauteile übermittelt werden) zur Verfügung. Soweit von PFINDER nicht anders angegeben, stellt der Kunde PFINDER die Informationen und Daten in digitaler Form zur Verfügung.
- 15.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden sowie vollständig und richtig sind.
- 15.4 PFINDER und etwaige von PFINDER eingesetzte Dritte dürfen alle vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Daten verwenden und sich auf diese ohne Überprüfung verlassen.
- 15.5 Der Kunde hat PFINDER unverzüglich auf alle Belange, Bedenken oder Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Leistungen hinzuweisen.
- 15.6 Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten von PFINDER, die dadurch entstehen, dass der Kunde die vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten schuldhaft verletzt. PFINDER darüber hinaus gesetzlich zustehende Rechtsbehelfe und Ansprüche bleiben unberührt. Insbesondere ist PFINDER auch für sich aus der nicht vertragsgemäßen Erbringung der vorstehenden Pflichten durch den Kunden ergebende Leistungsmängel und Verzögerungen nicht verantwortlich.

16. Abnahme von Werkleistungen, Prüfung auf Mängel

- 16.1 Werkleistungen hat der Kunde innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang des Abnahmeverlangens und Bereitstellung der Leistung durch PFINDER abzunehmen und ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen.
- 16.2 Der Kunde hat Werkleistungen auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich zu rügen. PFINDER wird im Falle einer Mängelrüge diese prüfen und gerügte Mängel im Rahmen der Gewährleistungsrechte des Kunden (vgl. Ziffer 7) beseitigen.
- 16.3 Werkleistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen zwei (2) Wochen nach Zugang des Abnahmeverlangens durch PFINDER die Abnahme schriftlich wegen wesentlicher Mängel verweigert oder wenn der Kunde die Leistung ganz oder teilweise kommerziell nutzt, mit Ausnahme der Nutzung im Rahmen der Abnahme. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 16.4 PFINDER ist berechtigt, in sich abgeschlossene Teilleistungen zur Abnahme bereitzustellen.

17. Nutzungsrechte

- 17.1 Der Kunde erhält an allen Ergebnissen, die PFINDER für ihn entwickelt (nachfolgend „**Entwicklungsergebnisse**“), insbesondere Düsenentwicklungen oder Machbarkeitsstudien, ein nicht-ausschließliches, zeitlich, örtlich, sachlich und gegenständlich unbeschränktes Nutzungsrecht inkl. des Rechts zur Unterlizenzierung. Das in den Entwicklungsergebnissen enthaltene Know-how zählt zu den vertraulichen Informationen von PFINDER.
- 17.2 Sollte ein Entwicklungsergebnis einem registrierten Schutzrecht zugänglich sein, ist ausschließlich PFINDER zur Anmeldung berechtigt. Das nach 17.1 eingeräumte Nutzungsrecht des Kunden bleibt davon unberührt.
- 17.3 Der Kunde erhält keine Rechte an dem Herstellungsverfahren. Diese bleiben ausschließlich bei PFINDER.
- 17.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Herkunft und Urheberschaft von PFINDER an den Entwicklungsergebnissen auch gegenüber Dritten anzugeben und kenntlich zu machen.

18. Laufzeit und Kündigung

- 18.1 Sofern die Parteien bei Dienstleistungen keine feste Laufzeit vereinbart haben, kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Das Kündigungsrecht gemäß § 627 BGB ist ausgeschlossen.
- 18.2 Ist Gegenstand des Vertrags eine Werkleistung, ist das freie Kündigungsrecht des Kunden (§ 648 BGB) ausgeschlossen, soweit es sich nicht um einen längerfristigen Vertrag handelt. Längerfristig ist ein Vertrag ab einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten.
- 18.3 Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der PFINDER zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn (i) der Kunde in Zahlungsverzug ist und eine von PFINDER gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist, (ii) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Kunden beantragt wird, (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung der PFINDER gegenüber gefährdet ist, oder (iv) beim Kunden der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.
- 18.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

19. Gewährleistung

- 19.1 Ist Gegenstand des Vertrags die Erbringung von Dienstleistungen, übernimmt PFINDER keine Verantwortung für ein bestimmtes Leistungsergebnis. Für Dienstleistungen leistet PFINDER deshalb – außer für den Fall von Vorsatz oder Arglist – keine Gewähr für Rechts- und Sachmängel.
- 19.2 Für Werkleistungen gelten die Gewährleistungsbestimmungen nach Ziffer 7, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

- 19.3 Für die Beschaffenheit von Arbeitsergebnissen im Rahmen eines Werkvertrages ist nur die von PFINDER vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte oder in einem gesonderten Dokument vereinbarte Beschreibung (z. B. in der Dokumentation) maßgeblich. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien.
- 19.4 PFINDER leistet keine Gewähr für Fehler der Arbeitsergebnisse,
- a. die durch Anwendungsfehler seitens des Kunden verursacht worden sind, es sei denn, diese sind auf eine fehlerhafte Dokumentation oder fehlende Informationen von PFINDER zurückzuführen;
 - b. die auf Fehlern der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und Informationen beruhen;
 - c. die auf Fehler von Produkten anderer Hersteller zurückzuführen sind; oder
 - d. die darauf beruhen, dass die Arbeitsergebnisse vom Kunden oder Dritten eigenmächtig geändert wurden.